



BETRIEBSREGLEMENT DER MOTORFLUGSCHULE

Ausgabe 8.2.2012

(ersetzt die Ausgabe vom 25.4.2008)

INHALTSVERZEICHNIS

Aenderungen	2
1 Allgemeines	3
1.1 Grundlagen	3
1.2 Aufsicht	3
1.3 Tätigkeitsgebiet	3
2 Personal	3
2.1 Schulleiter (Head of Training) / Cheffluglehrer (Chief flight instructor)	3
2.2 Fluglehrer (Flight instructor) und Einweisungspiloten (Class rating instructor)	3
2.3 Theorieinstruktoren	4
3 Organisation	4
3.1 Flugbetrieb	4
3.2 Flugunterricht	4
3.3 Theoretischer Unterricht	5
3.4 Flugschüler/Piloten	5
3.5 Flugmaterial	6
3.6 Unterrichtsräume	6
4 Benützungsrecht	6
4.1 Flugplätze	6
4.2 Durch die Flugplatzleitung eingeräumte Benützungsrechte	6
5 Versicherungen	6
5.1 Haftpflichtversicherung	6
5.2 Kaskoversicherung	6
5.3 Schulung auf fremden Flugzeugen	6
6 Haftung bei Bruchschäden	7
7 Meldewesen	7
7.1 Meldepflicht bei Flugunfällen	7
7.2 Meldungen der Flugschule an das BAZL	7

8	Rechnungswesen / Kosten	7
8.1	Rechnungsstellung.....	7
8.2	Schulungen auf gruppenfremden Flugzeugen.....	7
9	Bekanntgabe des Betriebsreglements	7
9.1	Verteiler.....	7
9.2	Änderungen	7
10	Inkraftsetzung	8

Aenderungen

1.1.2012	In Kapitel 3.4 Lernflugausweis entfernt
1.1.2012	Kap. 6 (Haftung) entfernt. Hinweis auf das Benützungsreglement der MFGL. Damit existiert keine Doppelspurigkeit mehr
1.1.2012	Anhang I: Namen der Funktionsinhaber entfernt. Sind nur noch im Organigramm
1.1.2012	Anhang II: Überarbeitete Fluglehrerliste
1.1.2012	Anhang III: Überarbeitete Flugzeugliste
1.1.2012	Anhang IV: Neuer Leiter Technik im Organigramm angepasst
1.1.2012	Anhang V: „Schulung ohne Mitgliedschaft in der MFGL“ entfällt.
1.1.2012	Im gesamten Dokument „Obmann“ durch „Präsident“ ersetzt
8.2.2012	In Kap. 3.2 ergänzt: Benützungsvereinbarung muss vom BAZL genehmigt sein
8.2.2012	Kap. 3.4: Lernflugausweis entfernt; jede lizenzrelevante Ausbildung bedingt die Mitgliedschaft; schriftlicher Auftrag für Alleinflüge eingefügt; Schulung ohne Mitgliedschaft gestrichen; Aktivmitgliedschaft im letzten Absatz eingefügt.
8.2.2012	Anhang I, Art. 1.2: Der Überwachungsfluglehrer muss vom BAZL genehmigt werden
8.2.2012	Anhang I, Art. 1.3: Der Stellvertreter des Cheffluglehrers muss vom BAZL genehmigt werden
8.2.2012	Im ganzen Dokument: Fluglehrer Aspirant durch Fluglehrer mit eingeschränkten Befugnissen ersetzt.
8.2.2012	Anhang IV: Im Organigramm den Cheffluglehrer Stellvertreter eingefügt und die Verbindung AeCS zur MFGL gestrichelt gezeichnet.

Allgemeines

1.1 Grundlagen

Die Flugschule ist ein Bestandteil der Motorfluggruppe Langenthal (MFGL). Die MFGL ist ein Verein gemäss Art. 60 ZGB. Die Statuten und das Benützungsreglement der MFGL regeln die wesentlichen Aspekte des Vereins und des Flugbetriebes.

Das Betriebsreglement bildet die Grundlage für den Betrieb der Motorflugschule, nachstehend Flugschule genannt. Änderungen im Betriebsreglement müssen durch den Vorstand genehmigt werden und sind der NAA (Bundesamt für Zivilluftfahrt) zur Prüfung einzureichen.

Die NAA genehmigt das Regelement jeweils im Rahmen der Erneuerung der Schulbewilligung.

1.2 Aufsicht

Die Aufsicht über die Schule obliegt dem Vorstand der MFGL. Die Organisation des Schulbetriebes ist dem Cheffluglehrer übertragen.

1.3 Tätigkeitsgebiet

Das Tätigkeitsgebiet umfasst:

- Praktische und theoretische Ausbildung von: Privatpiloten PPL(A) & RPPL(A)
- Night qualification
- Single-engine piston SPA class rating
- Akro

2 Personal

2.1 Schulleiter (Head of Training) / Cheffluglehrer (Chief flight instructor)

Die Schule verfügt über einen Schulleiter und Cheffluglehrer. Beide Funktionen werden durch den Cheffluglehrer ausgeübt und wahrgenommen. Der Cheffluglehrer ist für die gesamte Leitung der Flugschule verantwortlich. Dieser bestimmt einen Stellvertreter, welcher in seiner Abwesenheit die Flugschule leitet und ihn im Vorstand der MFGL vertritt.

2.2 Fluglehrer (Flight instructor) und Einweisungspiloten (Class rating instructor)

Fluglehrer können haupt- und nebenamtlich eingesetzt werden. Fluglehrer, Fluglehrer mit eingeschränkten Befugnissen und einweisungsberechtigte Piloten sind dem Schulleiter/Cheffluglehrer direkt unterstellt. Für die Grundschulung werden ausschliesslich Fluglehrer und Fluglehrer mit eingeschränkten Befugnissen eingesetzt, wobei die Überwachung der Fluglehrer mit eingeschränkten Befugnissen durch einen Fluglehrer gewährleistet ist.

Piloten mit Einweisungsberechtigung (CRI) dürfen unter Aufsicht des Schulleiters/Cheffluglehrers selbständig Unterschiedsschulungen (Difference training) und Vertrautmachungen (Familiarisation) nach den Weisungen der JAA/EASA und Richtlinien der NAA (Bundesamtes für Zivilluftfahrt) und Jahrescheckflüge gemäss Betriebsreglement der MFGL ausführen.

2.3 Theorieinstruktoren

Die Flugschule stellt haupt- und nebenamtliche, fachlich und pädagogisch ausgewiesene Theorieinstruktoren ein. Die Instruktoren werden sorgfältig nach folgenden Gesichtspunkten ausgewählt:

- fachtechnisches Wissen
- pädagogisches Geschick
- Erfahrung

Sofern die obenerwähnten Kriterien erfüllt werden, können einzelne Fächer auch durch Piloten unterrichtet werden, welche nicht über eine Fluglehrer-Berechtigung verfügen.

3 **Organisation**

3.1 Flugbetrieb

Als Grundlage dienen die Weisungen und Richtlinien der JAA/EASA und der NAA (Bundesamt für Zivilluftfahrt), die Einschränkungen des Flugzeugherstellers welche im AFM enthalten sind, sowie die Benützungsbewilligungen der einzelnen Flugplätze.

Alle Flüge sind nach den in der Schweiz geltenden Vorschriften sowie anerkannten Regeln der Luftfahrt, gemäss dem Betriebsreglement und dem Flughandbuch durchzuführen. Für Auslandflüge sind die von den entsprechenden Staaten festgesetzten Vorschriften zu beachten.

Die Flugzeuge sind mit den, durch die Flugschule erstellten Checklisten zu operieren. Diese wiederum basieren auf den im Flughandbuch beschriebenen Verfahren.

Für Notverfahren gelten die Vorschriften des Flughandbuches.

Flüge, die wesentlich durch Hagel, Gewitter und starke Turbulenzen führen würden, sind verboten.

Verstösst ein Pilot gegen die Vorschriften der Luftfahrt, so wird Meldung an die NAA erstattet.

Auslandflüge dürfen dann durchgeführt werden, wenn der Pilot von einem Fluglehrer oder Einweisungsberechtigten der MFGL oder ausserhalb unserer Flugschule schon für solche Flüge eingeführt worden ist.

3.2 Flugunterricht

Der Schulleiter/Cheffluglehrer ist für die Organisation des praktischen und theoretischen Flugunterrichts verantwortlich. Er setzt die Fluglehrer ein.

Der Schulleiter/Cheffluglehrer und die Fluglehrer handeln nach ihrem Pflichtenheft. Die Einsätze haben stets nach den Richtlinien der JAA/EASA und NAA und den Anweisungen des Schulleiters/Cheffluglehrers zu erfolgen.

Ein Fluglehrer darf einen Piloten erst dann zur Prüfung anmelden, wenn dessen Ausbildung und Können es erlauben, die entsprechende Prüfung zu bestehen. Prüfungsanmeldungen sind stets dem Schulleiter/Cheffluglehrer vorzulegen. Der Experte wird nach Rücksprache

mit dem Schulleiter/Cheffluglehrer festgelegt, wobei darauf geachtet wird, dass stets verschiedene Experten zum Einsatz kommen.

Für die Schulung werden Flugzeuge der MFGL benützt. Unterschiedsschulungen werden auf allen Flugzeugtypen durchgeführt, für welche der jeweilige Fluglehrer zugelassen ist.

In speziellen Fällen können auch fremde Flugzeuge eingesetzt werden, wobei aber eine Benützungsvereinbarung zwischen der MFGL und dem Besitzer des fremden Flugzeuges bestehen muss. Diese Benützungsvereinbarung muss vorgängig vom BAZL genehmigt werden. Der Schulleiter/Cheffluglehrer kann in eigener Kompetenz den Benützungsvertrag für Flüge im Rahmen der Schulungen für die MFGL unterzeichnen. Der Benützungsvertrag kann auf maximal ein Jahr abgeschlossen werden.

Der Schulleiter/Cheffluglehrer sorgt für die entsprechende Weiterleitung des Benützungsvertrages an das Bundesamt für Zivilluftfahrt. Die Kosten für die Schulung auf fremden Flugzeugen ist im Kapitel 8.2 geregelt.

3.3 Theoretischer Unterricht

Für die Organisation von Theoriekursen ist der Schulleiter/Cheffluglehrer verantwortlich. Im Bereich der Theorieausbildung arbeitet die Flugschule eng mit anderen Schulen zusammen, führt aber eigene Kurse durch falls die Wirtschaftlichkeit dies rechtfertigt.

Der Unterrichtsstoff entspricht den nationalen und internationalen Vorschriften über die Luftfahrt.

Piloten werden nur für die amtliche Prüfung zugelassen, wenn sie eine entsprechende interne Vorprüfung mit Schwierigkeitsgrad der amtlichen Prüfung mit Minimum 80% der maximalen Punktzahl bestanden haben.

Die Beschaffung von Theorieunterlagen obliegt dem Cheffluglehrer gemäss Angaben der Theorieinstruktoren. Die Unterlagen richten sich nach den Lehrplänen und Vorschriften der JAR/FCL und den Richtlinien der NAA. In der Regel wird nach den in der Schweiz gebräuchlichen Handbüchern und Verfahren unterrichtet.

3.4 Flugschüler/Piloten

Flugschüler müssen für jede lizenzrelevante Ausbildung Aktivmitglieder der MFGL sein. Vor dem ersten Alleinflug ist zwingend ein gültiges Medical vorzuweisen. Der Fluglehrer muss jedem Flugschüler einen schriftlichen, unterzeichneten Flugauftrag für den Alleinflug mitgeben. Zur Feststellung der Eignung kann der Fluglehrer mit dem Bewerber maximal 20 Flüge am Doppelsteuer ausführen ohne dass der Bewerber Mitglied der MFGL sein muss.

Piloten welche eine Weiterbildung, eine Validierung, eine Unterschiedsschulung oder eine Vertrautmachung durchführen wollen, haben die Gültigkeit ihres Ausweises und des Medicals nachzuweisen.

Piloten mit Ausweisen eines ausländischen Staates dürfen nur Flüge mit einem Fluglehrer an Bord ausführen, welche die Validierung des betreffenden Ausweises, gemäss Weisungen des BAZL, zum Zwecke haben. Diese Piloten müssen Aktivmitglieder der MFGL sein.

3.5 Flugmaterial

Der Technische Chef ist für die Organisation des Technischen Betriebs und Unterhalts verantwortlich. Er handelt gemäss dem Pflichtenheft des Technischen Chefs (Anhang I)

Der Einsatz des Flugmaterials wird in enger Zusammenarbeit mit den Fluglehrern und der Motorfluggruppe geplant.

Mängel an Flugzeugen sind dem technischen Chef und/oder einem durch ihn bestimmten technischen Koordinator der Motorfluggruppe (MFGL) nach Beendigung des Fluges sofort zu melden. Der Mangel ist überdies im Flugreisebuch einzutragen. Für die Behebung von technischen Mängeln, Pannen sowie für die periodischen Kontrollen ist der technische Chef der MFGL verantwortlich.

Der Pilot ist für das ihm überlassene Flugzeug verantwortlich. Er ist insbesondere dafür besorgt, dass das Flugzeug stets korrekt verzurrt und mit richtigen Treib- und Schmierstoffen versehen wird.

Für Schäden, die infolge Missachtung dieser Sorgfaltspflichten entstehen, haftet der Pilot persönlich.

3.6 Unterrichtsräume

Die Flugschule verfügt am Hauptsitz über eigene Theorieräume. Bei Bedarf können auch an anderen Orten geeignete Räume benützt werden.

4 **Benützungsrecht**

4.1 Flugplätze

Für die Schulung wird das Flugfeld Langenthal Bleienbach benützt. Für Aussenlandungen im Rahmen der Ausbildung können alle geeigneten Flugplätze und Flugfelder benützt werden.

4.2 Durch die Flugplatzleitung eingeräumte Benützungsrechte

Die Leitung des Aero-Club der Schweiz, Regionalverband Langenthal hat das Benützungsrecht für den Flugplatz Langenthal-Bleienbach gemäss Art. 27 der Verordnung über die Luftfahrt (SFV, SR 748.01) vom 14. November 1973 eingeräumt, dies am 12.10.86. Allfällige Einschränkungen: Betriebszeiten gemäss Betriebsreglement Flugplatz Langenthal.

5 **Versicherungen**

5.1 Haftpflichtversicherung

Für alle Flugzeuge besteht die obligatorische Haftpflichtversicherung gemäss LfV Art. 125.

5.2 Kaskoversicherung

Für alle Flugzeuge der Flugschule besteht eine Kaskoversicherung, welche auch die Grundschulung einschliesst.

5.3 Schulung auf fremden Flugzeugen

Besitzer von Privatflugzeugen müssen, neben dem unter 3.2.4 erwähnten Benützungsver-

trag für Schulflüge oder Umschulungen eine Kaskoversicherung nachweisen können.

6 Haftung bei Bruchschäden

Siehe Benützungsreglement der Motorfluggruppe Langenthal, Punkt 9.

7 Meldewesen

7.1 Meldepflicht bei Flugunfällen

Flugunfälle und Vorkommnisse sind unverzüglich an die REGA Tel. 1414 zu melden. Die REGA sorgt für die Weiterleitung an das Büro für Flugunfalluntersuchung.

7.2 Meldungen der Flugschule an das BAZL

- ausserordentliche Vorkommnisse (unverzüglich)
- Änderungen des Betriebsreglements zur Genehmigung
- Änderung der Organisation, des Personals und des Materials.
- Zeitpunkt und Programm von Kursen
- Gang der Schule im Verlauf des Kalenderjahres (Diese Meldung erfolgt im 1. Quartal des folgenden Jahres) mit offiziellem Formular.

8 Rechnungswesen / Kosten

8.1 Rechnungsstellung

Die Rechnungen für die Schulungs- und Trainingsflüge werden monatlich aufgrund der durch die Flugschüler/Piloten im Flugreisebuch aufgezeichneten Daten erstellt. Die Zahlungsbedingungen werden im Betriebsreglement der MFGL geregelt.

8.2 Schulungen auf gruppenfremden Flugzeugen

Die Bewilligung für die Schulungen und Einweisungen auf gruppenfremden Flugzeugen kostet Fr. 100.-. Der Betrag ist an die MFGL zu überweisen und deckt die im Benützungsvertrag genannte Zeitspanne und die aufgeführten Piloten ab. Die Quittung ist dem Cheffluglehrer bei der Unterzeichnung des Benützungsvertrages vorzulegen.

9 Bekanntgabe des Betriebsreglements

9.1 Verteiler

Das Reglement wird jedem Flugschüler/Piloten zugänglich gemacht.

9.2 Änderungen

Änderungen und Ergänzungen sind dem Bundesamt für Zivilluftfahrt zur Genehmigung vorzulegen.

10 Inkraftsetzung

Das Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Bundesamt für Zivilluftfahrt sofort in Kraft.

Motorflugschule der
Motorfluggruppe Langenthal, 8.2.2012

Der Präsident :

Der Cheffluglehrer:

Christian Arn

Roland Knödler

Verteiler:

- BAZL
- Fluglehrer, Theorieinstruktoren (via Internet)
- Flugschüler und Piloten (via Internet)

11. ANHÄNGE

Anhang I

1. Pflichtenheft des Cheffluglehrers
2. Pflichtenheft der Fluglehrer
3. Pflichtenheft des Technischen Chefs

Anhang II

Fluglehrer und Einweisungsberechtigte

Anhang III

Flugzeuge der MFGL

Anhang IV

Organigramm der MFGL

ANHANG I

1. Pflichtenheft des Cheffluglehrers

1.1 Funktionsinhaber:

siehe Anhang IV (Organigramm der MFGL)

1.2 Verantwortlichkeit und Kompetenzen

- Der Funktionsinhaber ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der gesamten Schulung.
- Er ist dafür besorgt, dass die Fluglehrer nach den neusten Gesichtspunkten und Vorschriften schulen und instruieren.
- Er ist besorgt, dass die Schulungsmethoden der einzelnen Fluglehrer, soweit möglich, vereinheitlicht werden. Er kann dafür allfällig sich aufdrängende Orientierungen einberufen.
- Er ist für die Fluglehrer mit eingeschränkten Befugnissen verantwortlich und kontrolliert sie oder bestimmt einen Überwachungsfluglehrer. Der Überwachungsfluglehrer muss vom BAZL genehmigt werden (via Antragsformular)
- Er legt, gemeinsam mit dem entsprechenden Fluglehrer, die Experten für die Prüfungen fest und achtet auf einen ausgewogenen Wechsel unter den Experten.
- Er macht dem Präsident Vorschläge, welche Mitglieder eventuell zur Weiterausbildung (Fluglehrer usw.) in Frage kommen könnten.
- Er plant die Einsätze für die Fluglehrer.
- Der Cheffluglehrer plant die Kurse, bestimmt oder sucht Kursleiter und überwacht die Durchführung der Kurse.
- Er macht dem Präsident Vorschläge über die eventuelle Anschaffung von neuem Schulungsmaterial.
- Es liegt in seiner Kompetenz, Mitglieder, die sich vorschriftswidrig verhalten zu warnen, oder sogar vom Flugdienst zu verweisen.
- Er kann jederzeit Mitglieder zu einem Kontrollflug beordern, wenn er die Auffassung hat, dass deren fliegerischen Fähigkeiten dies erfordern, oder operationelle Verfahren Anlass zu Kritik sind.

1.3 Organisatorische Belange

- Den Stellvertreter bestimmt der Funktionsinhaber selbständig und informiert den Präsidenten. Die Ernennung des Stellvertreters muss vom BAZL genehmigt werden.
- Der Funktionsinhaber ist Vorstandsmitglied der MFGL.

2. Pflichtenheft der Fluglehrer und Instruktoren für Klassenberechtigung

2.1 Verantwortlichkeit und Kompetenzen

- Der Fluglehrer ist verantwortlich für den reibungslosen Ablauf der Schulung und des Flugbetriebes während seiner Einsatzzeit.
- Er ist zuständig für die Anmeldung der Schüler zur amtlichen Prüfung und klärt die Termine mit dem BAZL bzw. dem Experten selbständig ab. Die Prüfungsanmeldung ist dem Cheffluglehrer zur Unterzeichnung vorzulegen.
- Er ist verpflichtet, Vorkommnisse im Flugdienst zu vermerken. Ebenso sind Umschulungen und Einweisungen auf dem dafür vorgesehenen EDV-Formular festzuhalten und monatlich abzugeben.
- Er ist verpflichtet, vor Flugbeginn Ausweise und Flugbücher der Piloten und Flugschüler zu prüfen. Flugschüler oder Piloten, die ohne Ausweis oder Flugbuch erscheinen, dürfen nicht zur Schulung zugelassen werden.
- Er macht dem Cheffluglehrer Vorschläge, welche Mitglieder eventuell zur Weiterbildung (Fluglehrer usw.) in Frage kommen könnten.
- Wird er als Überwachungsfluglehrer bestimmt, so ist er für den Fluglehrer mit eingeschränkten Befugnissen verantwortlich und hat alle entsprechenden Arbeiten selbständig zu erledigen.
- Er macht dem Cheffluglehrer Vorschläge über die eventuelle Anschaffung von neuem Schulungsmaterial.
- Es liegt in seiner Kompetenz, Mitglieder, die sich vorschriftswidrig verhalten zu warnen, oder evtl. entsprechende Massnahmen zu treffen.

2.2 Organisatorische Belange

- Den Stellvertreter bestimmt der Funktionsinhaber selbständig. Er regelt dabei die Übergabe eines Flugschülers an einen Stellvertreter und legt das Schulungsprogramm zusammen mit diesem fest.

3. Pflichtenheft des Technischen Chefs

3.1 Funktionsinhaber:

siehe Anhang IV (Organigramm der MFGL)

3.2 Verantwortlichkeit und Kompetenzen

- Der Funktionsinhaber ist verantwortlich für:
 - den Unterhalt der Flugzeuge der MFGL und der technischen Geräte gemäss den einschlägigen Vorschriften.
 - die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften von JAA/EASA und NAA.
 - das Nachführen und die Vollständigkeit der Technischen Akten der Flugzeuge, sowie für die korrekten Unterhaltsbescheinigungen
- Er organisiert die Unterhaltsarbeiten an den Flugzeugen der MFGL und erteilt die entsprechenden Aufträge.
- Er amtiert als Meldestelle für Störungen und Mängel an den Flugzeugen. Er organisiert das Meldewesen und informiert seinerseits die interessierten Stellen (Präsident, BAZL, Piloten) über wichtige Störungen und Mängel.
- Er fasst pro Flugsaison zuhanden der Hauptversammlung einen Bericht ab, der folgendes enthalten muss:
 - Anzahl und Namen der von ihm bezeichneten Mitarbeiter
 - Ausgeführte Arbeiten
 - Technischer Zustand der einzelnen Flugzeuge und bevorstehende grössere Unterhaltsarbeiten
 - Spezielles und Hinweise für Piloten

ANHANG II

Fluglehrer und CRI der MFGL

Liste vom 8.2.2012 ersetzt die Liste vom 29.3.2010

Name	Vorname	Ausweis	Adresse	Plz	Ort
Adam	Hansjörg	CH-23175/JAR	Im Winkel 6	5102	Rupperswil
Ernst	Daniel	CH-25521/JAR	Bahnhofstrasse 220	4625	Oberbuchsitzen
Glutz	Matthias	CH-23299/JAR	Schneggenackerstr. 236	4634	Wislen
Knödler	Roland	CH-21848/JAR	Allmenweg 15	4932	Lotzwil
Kohler	Werner	CH-16089/JAR	Weingartenstr. 7	3367	Thörigen
Müller	Philipp	CH-21239/JAR	Chalet Pegasus, Les Veilliäs	1997	Haute-Nandaz
Münch	Beat	CH-40394/JAR	Rosenweg 10	4900	Langenthal
Ogg	Daniel	CH-19277/JAR	Schubertweg 12	3073	Gümligen
Peier	Daniel	CH-27066/JAR	Ferchweg 8	4613	Rickenbach
Rüesch	Markus	CH-24517/JAR	Grabenstrasse 15	3360	Herzogenbuchsee
Schori	Jürg	CH-38929/JAR	Langernweg 3a	4665	Oftringen
Suter	Thomas	CH-24415/JAR	Tavelweg 5	3360	Herzogenbuchsee

ANHANG III

Liste vom 8.2.2012 ersetzt die Liste vom 1.11.2011.

Folgende Flugzeuge werden von der Motorflugschule der MFGL eingesetzt:

Flugzeuge der MFGL

Immatrikulation	Flugzeugtyp	Zugelassene Flugarten				Class	Eigentümer & Halter
		Grundsicherung	Gewerbsmässig	Kunstflug	Nachtflug		
HB-OAG	Piper J3C	X				SEP	MFGL
HB-KCJ	Robin DR 400/160	X			X	SEP	MFGL
HB-CIA	Cessna C-172	X			X	SEP	MFGL
HB-UUV	Bücker 131-150			X		SEP	MFGL
HB-PKG	Piper PA 28-181	X			X	SEP	MFGL
HB-PQY	Piper PA 28 R				X	SEP	MFGL

Flugzeuge der Flugschule Birrer

Die Flugschule Birrer stellt der Motorflugschule der Motorfluggruppe Langenthal die unten aufgeführten Flugzeuge zum Zwecke der Flugausbildung im Rahmen des Schulbetriebes der MFGL zur Verfügung. Eine entsprechende Benützungsvereinbarung wurde erstellt und vom BAZL genehmigt.

HB-CHA, C152
 HB-CGB, C172
 HB-CGU, C172
 HB-NCS, AC11

Flugzeug der Firma Airla

Die Airla stellt der Motorflugschule der Motorfluggruppe Langenthal das unten aufgeführte Flugzeug zum Zwecke der Flugausbildung im Rahmen des Schulbetriebes der MFGL zur Verfügung. Eine entsprechende Benützungsvereinbarung wurde erstellt und vom BAZL genehmigt.

HB-CSM, F150G

Anhang IV
Organigramm der MFGL
Gültig ab 8.2.2012

